

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 109 - 109

*Oskar Mügel, Das Rheinische Grundbuchrecht. 1889.*

*Berlin, Franz Vahlen*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

zum Schutze gegen thatsächliche Gefährdungen das obligatorische Interessenschutzrecht des Destinatärs einhergeht. Die zu diesem Ergebnisse führenden Ausführungen sind gründlich und scharfsinnig; allein so ansprechend dieselben im Einzelnen auch sind, so kann das Resultat doch keinen Beifall finden. Abgesehen von der Bezeichnung „Interessenschutzrecht“ — es giebt kein Recht, welches nicht dem Schutze von Interessen dient: mag es rechtlich geschützte Interessen geben, die keine Rechte sind, z. B. der Tauben von S. Marco (Bruno in Holzendorff's Encyclopädie S. 13), jedenfalls giebt es kein Recht ohne Interesse —, abgesehen auch von der Subjektlosigkeit des dinglichen Interessenschutzrechts neben dem obligatorischen Interessenschutzrechte des Destinatärs — warum, da doch, wie letzteres zeigt, ein Subjekt denkbar, ersteres subjektlos? — aber es fehlt überhaupt der Beweis, daß ante diem bereits ein Recht — ein „objektiv-rechtliches Zwischenrecht“ — vorliegt. Das betagte Recht ist nicht ein Zwitterding zwischen Nichtrecht und vollwirksamem Rechte, sondern zwischen einem rechtlichen Nichts und einem Rechte. Zwischen Beiden aber liegt in Mitten das, was man unter Benutzung von Kohler's fruchtbarstem Gedanken als unverrückbare rechtliche Situation bezeichnen kann. Es liegt in derselben zwar ein Element des Rechtes, nicht aber ein „fixes Recht“ vor. Solche rechtliche Situationen finden sich bei dem bedingten Rechtsgeschäfte *conditione pendente*, bei dem Vermächtnisse vor Erbschaftsantritt, bei der bindenden Vertrags-offerte vor der Annahme, bei dem Geschäftsschlusse durch vollmachtlosen Stellvertreter vor der Genehmigung und so auch hier. Mit dieser natürlichen Auffassung des Verhältnisses sind alle Konsequenzen, welche die Quellen aus der betagten Freilassung eines Sklaven ziehen, das „Paradigma des dinglichen Interessenschutzrechts“ (S. 76), völlig vereinbar. Kann sonach der Konstruktionsversuch des Verfassers als ein besonders gelungener nicht erachtet werden, so enthält die Abhandlung doch eine Anzahl interessanter feiner Gesichtspunkte, welche dieselbe weit über Durchschnittsarbeit erheben.

Oskar Mügel, Das Rheinische Grundbuchrecht. 1889. Berlin, Franz Bahlen. VIII u. 344 Seiten.

Durch das Gesetz vom 12. April 1888 sind im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes die preussischen Gesetze über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eingeführt. Die Grundbuchgesetze sind nun nicht ein in sich abgeschlossenes Ganzes, sondern weisen über sich selbst hinaus auf das bürgerliche Recht, in welchem sie ihre nothwendige Ergänzung finden, vorliegenden Falles also auf das rheinische Recht. Der Aufbau des Grundbuchrechts auf dem Boden eines konkreten bürgerlichen Rechtes ist eine schwierige Aufgabe, deren Lösung das Zusammenwirken der besten Kräfte erfordert. Das vorliegende Buch nennt sich ein Hilfsmittel zur Lösung dieser Aufgabe (Vorwort S. III). Wir dürfen hinzufügen: ein überaus werthvolles. Dasselbe bietet zunächst eine Einleitung, die nach einer kurzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 12. April 1888 eine Zusammenstellung des eingeführten Rechtes in musterhaft klarer und präziser Darstellung giebt. Widerspruch möchte jedoch Referent dagegen erheben, daß, wie Verfasser S. 11 sagt, die Eintragung nur eine Vermuthung begründe; dieselbe giebt vielmehr, ähnlich wie der Besitz, eine